

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (GBDO-Novelle 2007)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis:

.....

§ 97p Anwendung der pensionsrechtlichen Regelungen des III. Abschnittes

.....

§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien

Anlage 1: Dienstzweigeverzeichnis (Nr. 1-17) statt früher Nr. 1-31

.....

§ 1 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998, sind soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Abs. 3 lit. c:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

- a) ...
- b) ...
- c) Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1996, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997, oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit), sowie Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999, anzuwenden waren;
- d) ...
- e) ...
- f) ...

Inhaltsverzeichnis:

.....

§ 97p Anwendung der pensionsrechtlichen Regelungen des III. Abschnittes
und der GBGO

.....

§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien

§ 163 Verweisungen

Anlage 1: Dienstzweigeverzeichnis (Nr. 1-17) statt früher Nr. 1-31

.....

§ 1 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, ~~BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998,~~ sind soweit sie für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Abs 3 lit. c:

(3) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

- a) ...
- b) ...
- c) **Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, ~~BGBl. I Nr. 146/2001,~~ des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1996, ~~BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998,~~ oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, ~~BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997,~~ oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit), sowie Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, ~~BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/1999,~~ anzuwenden waren;**
- d) ...
- e) ...

- g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VII die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, im folgenden Ausmaß:
1. bei Studien,
 - aa) auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2001, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,
 - bb) auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,
 - cc) auf die weder Z. 1 noch Z. 2 zutrifft, höchstens das im Abs. 5 festgesetzte Ausmaß.
 2. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und
 - aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
 - bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer zu berücksichtigen.
 3. Hat der Gemeindebeamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in Abs. 5 vorgesehene Höchstausmaß.
- Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit

f) ...

g) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten in der Verwendungsgruppe VII Ernennungserfordernis gewesen ist.

1. Die Anrechnung eines Studiums umfasst:

- aa) bei Bachelor- und Masterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bachelor- und Masterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bachelor- und Masterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;**
 - bb) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;**
 - cc) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;**
 - dd) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl. I Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;**
 - ee) bei Studien, auf die keine der Z. 1 bis Z. 4 zutrifft, höchstens das in der Abs. 5 festgesetzte Ausmaß.**
- 2. Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das**

des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 4 Abs. 5:

(5) Das Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums gemäß Abs. 3 lit.g sub.lit.bb beträgt:

a)

Universitätsgesetz 2002, das UniStG oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

3. Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in Abs. 5 vorgesehene Höchstausmaß.

4. Das Doktoratsstudium ist in der nach den Z. 2 oder 3 maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluss des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums vorschreiben. Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 4 Abs. 5:

(5) Das Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums gemäß **Abs. 3 lit. g Z. 1 sublit. ee** beträgt:

a)

§ 4 Abs. 8 Z. 3:

(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. ...
2. ...
3. nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

§ 5 Abs. 4:

(4) Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der gesamten Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte die erfolgreiche Ablegung einer dieser gleichwertigen Prüfung nachweist. Eine Prüfung ist gleichwertig, wenn sie als Dienstprüfung für den gleichen Dienstzweig wie den, in den der Gemeindebeamte aufgenommen werden soll, bei einer inländischen Gebietskörperschaft gilt. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgegenständen befreien, wenn diese Bestandteil einer bereits abgelegten Dienstprüfung waren. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte infolge gesundheitlicher Schädigung auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist und darüber ein amtsärztliches Gutachten erbringt.

§ 6 Abs. 1 lit. b und lit. c:

(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

- a) ...
- b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)
 1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

§ 4 Abs. 8 Z. 3:

(8) Soweit Abs. 3 die Berücksichtigung von Dienstzeiten von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 Z. 1 oder 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. ...
2. ...
3. ~~nach dem 1. Juni 2002~~ in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

§ 5 Abs. 4:

(4) Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der gesamten Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte die erfolgreiche Ablegung einer dieser gleichwertigen Prüfung nachweist. Eine Prüfung ist gleichwertig, wenn sie als Dienstprüfung für den gleichen Dienstzweig wie den, in den der Gemeindebeamte aufgenommen werden soll, bei einer inländischen Gebietskörperschaft gilt. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgegenständen befreien, wenn diese Bestandteil einer bereits abgelegten Dienstprüfung waren. **Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die gänzliche oder teilweise Befreiung von Prüfungen für den Standesbeamten- oder Staatsbürgerschaftsdienst sind Stellungnahmen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Fachprüfung für den Standesbeamtendienst bzw. für die Fachprüfung für den Staatsbürgerschaftsdienst über die Frage der Gleichwertigkeit der bereits erfolgreich abgelegten Prüfungen einzuholen.** Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte infolge gesundheitlicher Schädigung auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist und darüber ein amtsärztliches Gutachten erbringt.

§ 6 Abs. 1 lit. b und lit. c:

(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

- a) ...
- b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)
 1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl.Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, erfolgte, ersetzt.

2. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung im Sinne der Anlage 1, Punkt 2.13, BDG 1979 ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im Gemeindedienst
 - als leitender Gemeindebeamter,
 - als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Abteilung, eines Amtes oder Referates,
 - als Leiter einer wirtschaftlichen Gemeindeunternehmung oder auf einem mit den genannten Dienstposten vergleichbaren Dienstposten (z.B. Stellvertreter eines Leiters)

zurückgelegt hat.

3. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969,
 - b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2002, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 - c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985.

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren. Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a oder b ersetzt.
2. Bei Verwendung in dem Dienstzweig Nr. 2 wird das Erfordernis der Z. 1 durch die gemeinsame Erfüllung der folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, bzw. in der Land- und Forstwirtschaft durch die Ausbildung gemäß § 5

Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, ~~BGBl.Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000~~. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, ~~BGBl.Nr. 292/1985~~, erfolgte, ersetzt.

2. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung im Sinne der Anlage 1, Punkt 2.13, BDG 1979 ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im Gemeindedienst
 - als leitender Gemeindebeamter,
 - als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Abteilung, eines Amtes oder Referates,
 - als Leiter einer wirtschaftlichen Gemeindeunternehmung oder auf einem mit den genannten Dienstposten vergleichbaren Dienstposten (z.B. Stellvertreter eines Leiters)

zurückgelegt hat.

3. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - aa)** Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz ~~BGBl.Nr. 142/1969~~,
 - bb)** erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2002, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 - cc)** erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, ~~BGBl.Nr. 292/1985~~.

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr. 73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren. Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit.a oder b ersetzt.
2. Bei Verwendung in dem Dienstzweig Nr. 2 wird das Erfordernis der Z. 1 durch die gemeinsame Erfüllung der folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - aa)** Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, bzw. in der Land- und Forstwirtschaft durch die Ausbildung gemäß § 5

LFBAO, LGBl. 5030, und

b) Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf oder gleichwertiger Verwendung.

3.

(6) Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat, gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die Absätze 7 bis 10.

(7) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Aufnahmebedingungen für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(8) Diplome nach Abs. 2 sind

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit.a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABi.Nr. L 19/1989, S 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABi.Nr. L 206/2001, S 1),
2. Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit.a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABi.Nr. L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABi.Nr. L 206/2001, S 1) und
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABi.Nr. L 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

LFBAO, LGBl. 5030, und

bb) Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf oder gleichwertiger Verwendung.

3.

(6) Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat, gelten hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedingungen ergänzend die **Abs. 7 bis 11**.

(7) Personen mit einem **Ausbildungsnachweis, der** zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Aufnahmebedingungen für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 9 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 9 ohne Festlegung **von Ausgleichsmaßnahmen** ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 9 festgelegten **Ausgleichsmaßnahmen** erbracht worden sind.

(8) Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind:

1. **Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 162 Z. 5) oder**
2. **den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder**
3. **Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABi. Nr. L 114/2002 S. 6 (BGBl. III Nr. 133/2002).**

(9) Der Gemeinderat hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. **ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und**
2. **ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme**

(9) Der Gemeinderat hat über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 6 um eine österreichischen Staatsbürgern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der Richtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3) festzulegen.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999, anzuwenden. Der Bescheid ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betroffenen zu erlassen.

§ 11 Abs. 1 lit. d:

1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001,

auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Bei der Entscheidung nach Abs. 9 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(11) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.

§ 11 Abs. 1 lit. d:

1) Folgende Zeiträume sind für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses (Anspruch und Prozentausmaß) anzurechnen:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, ~~BGBl. I Nr. 146/2001,~~

e) ...

§ 27 Abs. 1 lit. c:

(1) Die Entlassung erfolgt

a) ...

b) ...

c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2002) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde.

§ 32a Abs. 6:

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs. 1 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060.

§ 32g Abs. 2:

(2) Anstelle der §§ 32 Abs. 1 bis 3 und 32b bis 32e sind auf Gemeindebeamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden.

§ 46 Abs. 1:

(1) Für Dienstleistungen, die über jenes Ausmaß an Arbeitsleistung hinausgehen, welches vom Gemeindebeamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Dienstzeit gemäß § 32 normalerweise zu erbringen ist (Normalleistung), gebührt eine Entschädigung, wenn und insoweit diese Mehrdienstleistungen

a) ...

§ 46 Abs. 7:

(7) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gemäß den Abs. 4 und 6 gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen und die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst für Feiertagsdienste gemäß Abs. 5 gebührende Sonn- und Feiertagszulage sind auf ein gemäß § 9 Abs. 5

e) ...

§ 27 Abs. 1 lit. c:

(1) Die Entlassung erfolgt

a) ...

b) ...

c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches, ~~BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2002~~) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde.

§ 32a Abs. 6:

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs. 1 **NÖ Kindergartengesetz 2006**, LGBl. 5060.

§ 32g Abs. 2:

(2) Anstelle der §§ 32 Abs. 1 bis 3 und 32b bis 32e sind auf Gemeindebeamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), ~~BGBl. I Nr. 8/1997~~, anzuwenden.

§ 46 Abs. 1:

(1) Für Dienstleistungen, die über jenes Ausmaß an Arbeitsleistung hinausgehen, welches vom Gemeindebeamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung innerhalb der Dienstzeit gemäß **§ 32a Abs. 1** normalerweise zu erbringen ist (Normalleistung), gebührt eine Entschädigung, wenn und insoweit diese Mehrdienstleistungen

a) ...

§ 46 Abs. 7:

(7) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gemäß den Abs. 4 und 6 gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen und die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst für Feiertagsdienste gemäß Abs. 5 gebührende Sonn- und Feiertagszulage sind auf ein gemäß § 9 Abs. 5

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999, gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.

§ 48 Abs. 5:

(5) Die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst gebührende Turnus- oder Wechseldienstzulage gemäß Abs. 1 ist auf ein gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999, gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheinggesetzes, BGBl. I Nr. 2/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 94/1998, sind dem Gemeindebeamten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Gemeindebeamte den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.

§ 53 Abs. 3:

(3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.F. BGBl. Nr. 246/1993) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Gemeindebeamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 33 teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

§ 53 Abs. 5:

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, gemäß § 56 Abs. 2 lit.d oder gemäß § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.a gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die

Arbeitsruhegesetz ~~- ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999,~~ gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.

§ 48 Abs. 5:

(5) Die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst gebührende Turnus- oder Wechseldienstzulage gemäß Abs. 1 ist auf ein gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz ~~- ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999,~~ gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.

§ 51 Abs. 2:

(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheinggesetzes, ~~BGBl. I Nr. 2/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 94/1998,~~ sind dem Gemeindebeamten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Gemeindebeamte den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.

§ 53 Abs. 3:

(3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ~~i.d.F. BGBl. Nr. 246/1993~~) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Gemeindebeamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung gemäß § 33 teilweise vom Dienst freigestellt waren, ist der Teil des vollen Dienstbezuges und der Familienbeihilfe zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

§ 53 Abs. 5:

(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, gemäß § 56 Abs. 2 lit.d oder gemäß § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit.a gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die

Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages gemäß Abs. 3 lit.b ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.

§ 54:

In jenen Gemeinden, in denen durch besondere Einrichtungen der Gemeinde ein im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, darf der vom Gemeindebeamten zu leistende Beitragssatz nur um höchstens 0,2 vom Hundert den Beitragssatz zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übersteigen, wobei die bei dieser Versicherungsanstalt jeweils festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf.

§ 72 Abs. 4 Z. 1:

(4) Abs. 3 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBl. 1938 I S 807 in der Fassung BGBl.Nr. 280/1978, enthält,
2. ...

§ 78 Abs. 3:

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2, erster Satz, gelten als erfüllt, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§ 6 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 311/1992). Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

§ 78 Abs. 6:

(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem

Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages **in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Abs. 3)** ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.

§ 54:

In jenen Gemeinden, in denen durch besondere Einrichtungen der Gemeinde ein im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, ~~BGBl.Nr. 200/1967~~, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist, darf der vom Gemeindebeamten zu leistende Beitragssatz nur um höchstens 0,2 vom Hundert den Beitragssatz zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übersteigen, wobei die bei dieser Versicherungsanstalt jeweils festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf.

§ 72 Abs. 4 Z. 1:

(4) Abs. 3 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, ~~deutsches RGBl. 1938 I S 807 in der Fassung BGBl.Nr. 280/1978~~, enthält,
2. ...

§ 78 Abs. 3:

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 2, erster Satz, gelten als erfüllt, solange das Kind selbst oder eine andere Person für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§ 6 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 **in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 311/1992**). Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

§ 78 Abs. 6:

(6) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, ~~BGBl.Nr. 400~~, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, ~~BGBl.Nr. 183/1947~~, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, ~~BGBl.Nr. 152~~, dem

Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen, Geldleistungen nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 79 Abs. 3:

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist der im § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, für die monatliche Lohnzahlung vorgesehene Pauschalbetrag abzusetzen.

§ 79 Abs. 4 lit. c:

4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964,
- d) ...

Heeresversorgungsgesetz, ~~BGBl. Nr. 27/1964~~, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, ~~BGBl.Nr. 609~~, dem **Karenzurlaubsgeldgesetz, dem Überbrückungshilfengesetz** und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen, Geldleistungen nach § 4 Abs. 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, ~~BGBl. I Nr. 55/2001~~, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz, ~~BGBl.Nr. 187/1974~~.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 79 Abs. 3:

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit ist der im § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, ~~BGBl.Nr. 400~~, für die monatliche Lohnzahlung vorgesehene Pauschalbetrag abzusetzen.

§ 79 Abs. 4 lit. c:

4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, ~~BGBl.Nr. 183/1947~~, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, ~~BGBl.Nr. 152~~, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, ~~BGBl.Nr. 27/1964~~,
- d) ...

§ 85 Abs. 7 Z. 2:

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen

1. ...
2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, oder
3. ...

§ 90 Abs. 8:

(8) Dem Gemeindebeamten im Kindergartendienst, ausgenommen Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer), gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 94a Abs. 1:

(1) Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2 oder
 2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge
- zu gewähren. Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Dienstfreistellung pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

§ 94a Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Gemeindebeamten sinngemäß anzuwenden.

§ 85 Abs. 7 Z. 2:

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Gemeindebeamte wegen

1. ...
2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, ~~BGBl. I Nr. 146/2001~~, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, ~~BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001~~, oder
3. ...

§ 90 Abs. 8:

(8) **Den Gemeindebeamten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen.** Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während **des Ferienurlaubes** teilzunehmen.

§ 94a Abs. 1:

(1) Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2 oder
 2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge
- zu gewähren. **Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren.** Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Dienstfreistellung pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

§ 94a Abs. 4:

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern **(einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt)** des Gemeindebeamten

sinngemäß anzuwenden. **Abweichend von Abs. 1 kann die Dienstfreistellung zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten pro Anlassfall verlängert werden.**

§ 95 Abs. 7:

(7) Die Monatsbezüge eines Gemeindebeamten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages, erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 9 Abs. 1 bis 3 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Gemeindebeamten als Abgeordneter des Nationalrates oder als Mitglied des Bundesrates ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, oder als Abgeordneter eines Landtages ein Bezug nach dem NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

§ 97g Abs. 2:

(2) Die Führung des Pensionskontos beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird, und endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in das die Pensionierung oder der Tod der versicherten Personen fällt. Im letzten Jahr der Kontoführung sind nur Versicherungsdaten bis zur Pensionierung oder zum Todeszeitpunkt zu berücksichtigen. Das Pensionskonto ist jährlich nach den §§ 10 und 11 zu aktualisieren.

§ 97h:

Für jedes Kalenderjahr der Führung des Kontos sind folgende Daten kontenmäßig zu erfassen:

1. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten bei der Gemeinde nach § 97c Abs. 1 Z. 1;
2. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 97c Abs. 1 Z. 2;
3. die Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung;
4. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Versicherungszeiten gemäß § 97c Abs. 2 Z. 1 bis Z. 5;
5. die von der versicherten Person im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift nach § 97i Abs. 1);

§ 95 Abs. 7:

(7) Die Monatsbezüge eines Gemeindebeamten, dem die zur Ausübung seines Mandates als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages, erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebühren in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 9 Abs. 1 bis 3 der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Gemeindebeamten als Abgeordneter des Nationalrates oder als Mitglied des Bundesrates ein Bezug nach dem **Bundesbezügegesetz** oder als Abgeordneter eines Landtages ein Bezug nach dem NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift gebührt. Auf Ansprüche nach den §§ 43 und 44 dieses Gesetzes ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

§ 97g Abs. 2:

(2) Die Führung des Pensionskontos beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird, und endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in das die Pensionierung oder der Tod der versicherten Personen fällt. Im letzten Jahr der Kontoführung sind nur Versicherungsdaten bis zur Pensionierung oder zum Todeszeitpunkt zu berücksichtigen. Das Pensionskonto ist jährlich nach den **§§ 97h und 97i** zu aktualisieren.

§ 97h:

Für jedes Kalenderjahr der Führung des Kontos sind folgende Daten kontenmäßig zu erfassen:

1. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten bei der Gemeinde nach **§ 97b** Abs. 1 Z. 1;
2. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung nach **§ 97b** Abs. 1 Z. 2;
3. die Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung;
4. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Versicherungszeiten gemäß **§ 97b** Abs. 2 Z. 1 bis Z. 5;
5. die von der versicherten Person im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift nach § 97i Abs. 1);

6. die von der versicherten Person vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erworbene Gutschrift (Gesamtgutschrift nach § 97i Abs. 3).

§ 97i Abs. 3:

(3) Die Gemeindebeamten haben den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kinderzulage zu entrichten, soweit diese Sonderzahlung die jeweilige monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt.

§ 97q Abs. 1 lit. a:

(1) Die Bestimmungen der §§ 97q bis 97v gelten nur für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie

- a) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und
- b) ...

§ 101 Abs. 4:

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragte Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 zu entscheiden; er hat den Prüfungstag festzusetzen. Für das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999, anzuwenden.

§ 115 Abs. 1:

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten ist Bedacht zu nehmen.

§ 122 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei

6. die von der versicherten Person vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erworbene Gutschrift (Gesamtgutschrift nach § 97i Abs. 3).

§ 97i Abs. 3:

(3) Die Gemeindebeamten haben den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kinderzulage zu entrichten, soweit diese Sonderzahlung die **Hälfte der jeweiligen monatlichen** Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt.

§ 97q Abs 1 lit. a:

(1) Die Bestimmungen der §§ 97q bis 97v gelten nur für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie

- a) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen **worden sind** und
- b) ...

§ 101 Abs. 4:

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragte Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 zu entscheiden; er hat den Prüfungstag festzusetzen. Für das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, ~~BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999~~, anzuwenden.

§ 115 Abs. 1:

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Gemeindebeamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch, ~~BGBl.Nr. 60/1974~~, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gemeindebeamten ist Bedacht zu nehmen.

§ 122 Abs. 2:

(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Dienstenthebung, einer gänzlichen Dienstfreistellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei

Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998.

§ 127:

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998,

anzuwenden.

§ 131 Abs. 2:

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der leitende Gemeindebedienstete den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999, vorzugehen.

§ 139 Abs. 3:

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 162:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.
Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des

Monaten und der Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 ~~oder~~ des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, ~~BGBl. Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/1998.~~

§ 127:

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, ~~BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999~~, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, ~~BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998~~,

anzuwenden.

§ 131 Abs. 2:

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der leitende Gemeindebedienstete den Bürgermeister davon in Kenntnis zu setzen. Dieser hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, ~~BGBl. Nr. 631, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/1999~~, vorzugehen.

§ 139 Abs. 3:

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, ~~BGBl. Nr. 136~~, sinngemäß anzuwenden.

§ 162:

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. ~~Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16.
Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der~~

- Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.
2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.
 3. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.
Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.
Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.
Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.
 4. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.
 5. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub,

~~Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.~~

1. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.
3. ~~Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 217 vom 23. August 1984, S. 8.
Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 21.
Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABI.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S. 31.
Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABI.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.~~
4. ~~Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.~~

ABl.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.

6. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.

2. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.
3. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.
4. **Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.**
5. **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.**

§ 163:

§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
6. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
7. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl.Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
8. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl.Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2005
9. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2005
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2006
11. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004

§ 163:

§ 163
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
5. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
6. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2007
7. Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
8. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2007
9. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2007
10. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2007
11. Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2006

12. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl.Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
13. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
14. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
15. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
16. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
17. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl.Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004
18. Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2005
19. Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2005
20. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
21. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2004
22. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl.Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
23. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
24. Zustellgesetz (ZustG), BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
13. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
14. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 91/2005
15. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
16. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2007
17. Ehegesetz, dRGBL. I S 807/1938 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2006
18. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2007
19. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997
20. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
21. Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 2/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2006
22. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
23. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
24. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2007
25. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
26. Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG), BGBl. Nr. 395/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2004
27. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
28. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
29. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
30. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
31. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
32. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
- 33.. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2006

34. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2006
35. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001
36. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
37. Überbrückungshilfengesetz (ÜHG), BGBl. Nr. 174/1963 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
38. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
39. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
40. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2006
41. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
42. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 116/2006
43. Zivildienstgesetz 1996 (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2006.